

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 310/65

URTEIL

Verkündet am

15. März 1967

Ehrenberger,

Justizangestellter

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

des Arztes Dr. Chaim M [REDACTED], K [REDACTED], Israel,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED]

gegen

das Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch den Leiter des Landesamts für Wiedergutmachung
und verwaltete Vermögen, Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Revisionsbeklagten.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wüstenberg, Wilden, Dr. Loewenheim und von der Mühlen auf die mündliche Verhandlung vom 8. März 1967

für Recht erkannt:

Das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 20. Januar 1965 wird aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der jüdische Kläger wurde 1905 in Tultschin in der Ukraine als russischer Staatsangehöriger geboren. Von 1919 bis 1925 lebte er in Bessarabien und erwarb die rumänische Staatsangehörigkeit. 1925 begab er sich zum Studium der Medizin nach Prag. Seit 1937 war er als Arzt am Krankenhaus der Weinmann-Stiftung in Bokau bei

- 3 -

Aussig tätig. Die Gemeinde Bokau sicherte ihm im Dezember 1937 zur Erlangung der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft das Heimatrecht zu.

Im Herbst 1938 wich der Kläger der Judenverfolgung im Sudetenland nach Prag aus.

Von Februar 1942 bis Juli 1943 befand er sich als Patient in einem Lungsanatorium in Plesch bei Prag. Dort wurde er im Juli 1943 festgenommen und in das Internierungslager Wülzburg bei Weissenburg in Bayern eingeliefert.

Nach seiner Befreiung im Mai 1945 hielt er sich einige Monate in Weissenburg auf, kehrte dann in die Tschechoslowakei zurück, begab sich später in die Schweiz und wanderte 1952 nach Israel aus.

Der Kläger verlangt Entschädigung wegen Freiheitsbeschränkung während seines Sanatoriumsaufenthalts in Plesch und wegen Freiheitsentziehung während seiner Internierung in Wülzburg.

Die Entschädigungsbehörde hat seinen Anspruch abgelehnt. Klage und Berufung sind erfolglos geblieben. Mit der vom erkennenden Senat zugelassenen Revision beantragt der Kläger die Verurteilung des beklagten Landes zur Zahlung von 5.700,-- DM Kapitalentschädigung, hilfsweise die Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht. Das Land hat sich im Revisionsverfahren nicht vertreten lassen.



Entscheidungsgründe:

Im angefochtenen Urteil ist die Entschädigungsbe-
rechtigung des Klägers aus §§ 4, 150 oder 160 BEG da-
hingestellt worden, weil ihm jedenfalls ein Schaden
an Freiheit aus den Gründen des § 1 BEG nicht zugefügt
worden sei.

Der Berufungsrichter hat sich nicht davon über-
zeugt, daß der Kläger, wie er behauptet, in dem Sa-
natorium in Plesch den Judenstern habe tragen müssen
oder anderen seine Freiheit beeinträchtigenden Be-
schränkungen ausgesetzt gewesen sei. Zu Unrecht rügt
die Revision, es hätte auch geprüft werden müssen, ob
es sich nicht bei diesem Sanatorium um das einzige
Juden noch offenstehende Krankenhaus gehandelt habe.
Darauf kam es aus Rechtsgründen nicht an. Denn die
Verweigerung des Zugangs zu anderen Krankenhäusern
aus Gründen der Rasse würde dem freiwilligen und kei-
nen Beschränkungen aus Verfolgungsgründen unterworfenen
Aufenthalt in dem Sanatorium nicht den Charakter einer
Freiheitsbeschränkung im Sinne des § 47 BEG geben.

Die Festhaltung des Klägers im Lager Wülzburg war
nach der Überzeugung des Berufungsrichters eine kriegs-
bedingte Sicherungsmaßnahme, wie sie auch über nicht-
jüdische Angehörige der mit Deutschland kriegführenden
Staaten verhängt worden ist. Dieser Würdigung des Sach-
verhalts gegenüber beruft sich die Revision auf die
Entscheidung des erkennenden Senats in der Sache IV ZB
641/64 = IV ZR 155/65, die die Vorenthaltung der deut-
schen Staatsangehörigkeit und des deutschen diploma-

tischen Schutzes aus Gründen der Rasse behandelt (Urteil vom 29. Juni 1966). Die Revision ist anscheinend der Auffassung, daß der Kläger im Hinblick auf seine Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis unrechtmäßig interniert worden sei.

Dem könnte jedoch nicht beigetreten werden. Der Kläger stammte aus der Ukraine, war in Bessarabien ansässig gewesen und besaß die sowjetrussische Staatsangehörigkeit. Völkerrechtliche Bedenken gegen seine Internierung lassen sich unter diesen Umständen weder aus einer Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis noch aus der Eingliederung in den sudetendeutschen Lebenskreis, die bis 1938 bestanden hatte, ableiten.

Eine Verfolgung aus rassischen Gründen könnte jedoch auch in der Internierung als Angehöriger eines Feindstaates liegen, wenn der Kläger im Internierungslager weitergehenden Beschränkungen unterworfen worden wäre als nichtjüdische Zivilinternierte.

Der Berufungsrichter ist der Frage nachgegangen, ob der Kläger als Jude schlechter behandelt, insbesondere schlechter untergebracht und ernährt oder in unangemessener Weise zur Arbeit herangezogen wurde (vgl. RzW 62, 166 für polnische Kriegsgefangene jüdischer Abstammung; vgl. weiter RzW 61, 452). Er hat dafür aber keinen Anhalt gefunden. Der Kläger selbst hat nicht behauptet, daß er, wie die von ihm benannten Zeugen Gi[REDACTED] und Po[REDACTED], Schwerarbeit geleistet habe und mißhandelt worden sei. Schon aus diesen Gründen geht die Revisionsrüge fehl, der Berufungsrichter habe unbenannte Lagerinsassen und

den ehemaligen Kommandeur der Kriegsgefangenen im Wehrkreis XII, Schemel, ausfindig machen müssen, um sie über Unterschiede in der Behandlung von jüdischen und nichtjüdischen Zivilinternierten zu vernehmen.

Hiermit ist aber die Frage der Freiheitsentziehung aus rassistischen Gründen rechtlich noch nicht erschöpft. Der Kläger hat nach dem Tatbestande des angefochtenen Urteils vorgebracht, im Lager seien die Juden von den Nichtjuden getrennt und in besonderen Räumen untergebracht gewesen. Möglicherweise ist auch den beiden vom Kläger beigebrachten Erklärungen seiner Mithäftlinge eine solche Trennung der jüdischen Internierten nicht nur von den Kriegsgefangenen, sondern auch von den nichtjüdischen Zivilinternierten zu entnehmen. Jedenfalls geht der Berufungsrichter auf Seite 11 des angefochtenen Urteils offenbar davon aus, daß sich neben den jüdischen auch nichtjüdische Zivilinternierte im Lager befanden.

Dieser Frage wird im angefochtenen Urteil möglicherweise deswegen keine Bedeutung beigemessen, weil der Rechtsbegriff der Freiheitsentziehung im Sinne des § 43 BEG verkannt ist. Nicht nur die schlechtere Behandlung innerhalb des Freiheitsentzuges, sondern auch die weitere Einengung durch Abtrennung von den Mithäftlingen aus Gründen rassistischer Verfolgung kann eine entschädigungsbedürftige Freiheitsentziehung darstellen.

Es mag auf sich beruhen, ob die darin liegende Diskriminierung objektiver Natur nicht bereits aus-

reicht. Auch wenn bei streng durchgeführter Trennung und bei Absonderung von der Außenwelt, wie sie im Falle des Klägers vorlagen, die durch Einschließung in einem Sonderlager für Juden bedingte rassische Diskriminierung nicht als schwerwiegend empfunden wurde, weil der Betroffene sich nur unter Leidensgenossen bewegte, ist die Absonderung unter diesem willkürlichen, dem Internierungszweck wesenstfrenden Gesichtspunkt als eine zusätzliche, den Charakter der Internierungshaft verändernde Beschränkung anzusehen. Denn für den auf Jahre hinaus Eingeschlossenen ist die freie Bewegung und die Möglichkeit des Kontakts bis zur Grenze des nach dem Internierungszweck noch Möglichen ein wesentliches Element der geistigen und seelischen Gesunderhaltung. Die Beschränkung auf einen Kreis von Lagerinsassen ohne irgendeine sachliche Berechtigung stellt eine zusätzliche Belastung dar, die das Gefühl der Selbstbestimmung und den Genuß der noch verbleibenden Freiheit empfindlich beeinträchtigen kann. Es kommt nicht darauf an, ob der Internierte im Einzelfall durch diese Absonderung in seinem Umgang auf Mithäftlinge beschränkt wird, die ihm nach Herkunft, Bildung und Interessen ferner stehen, während er unter der Gesamtheit der Internierten Kontakt mit Menschen seines Lebens- und Interessenkreises finden könnte. Die Einengung der freien Wahl des Umgangs als solche begründet unter den schweren Lebensbedingungen jahrelanger Einschließung einen Entschädigungsanspruch wegen Freiheitsentziehung gemäß § 43 BEG, wenn sie aus den Verfolgungsgründen des § 1 BEG erfolgt ist.

Zur Prüfung des Sachverhalts unter diesem Gesichtspunkt ist die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Die erneute Erörterung gibt den Beteiligten Gelegenheit, auch die Frage zu untersuchen, ob die Internierung auf rassischer Verfolgung des Klägers beruht.

Der Kläger hat im behördlichen Verfahren Deutsch als seine Muttersprache bezeichnet. Er hielt sich seit seinem zwanzigsten Lebensjahre in Prag auf. Nach den im Prozeß beigebrachten Erklärungen zweier deutscher Ärzte famulierte er bereits seit 1931 am Krankenhaus der sudetendeutschen Weinmann-Stiftung, an dem er 1937 angestellt wurde, und ist dort als dem deutschen Sprach- und Kulturkreis zugehörig angesehen worden. Die sudetendeutsche Gemeinde Bokau hatte ihm Heimatrecht zugesichert. Ohne die deutsche Judenverfolgung im Sudetenland wäre der Kläger mutmaßlich an diesem Orte und in dieser Stellung verblieben.

Der festgestellte Sachverhalt und der Vortrag des Klägers hätten Anlaß geboten zu prüfen, ob der Kläger unter solchen Umständen auch als Nichtjude interniert worden wäre, weil er seine rumänische Staatsangehörigkeit durch die Abtretung Bessarabiens an Rußland verloren und ohne sein Zutun die sowjetrussische erworben hatte oder weil er in Rußland geboren war oder weil er sich einige Jahre seiner Jugend in dem teilweise russisch besiedelten und Rußland benachbarten Bessarabien aufgehalten hatte. Der Kläger hat im Prozeß ausdrücklich vorgetragen, daß bei Ausbruch des deutsch-russischen Krieges

die nichtjüdischen neuen Staatsbürger der Sowjetunion aus den an Rußland gefallen Gebieten von den deutschen Behörden nicht interniert worden seien. Wäre er als nichtjüdischer Bürger der Sowjetunion angesichts seiner Eingliederung in den sudetendeutschen Lebensraum mit der Internierung verschont worden, dann ist die Internierung die adäquate Folge seiner Verdrängung aus diesem Lebensraum durch die deutsche Judenverfolgung. Sie ist es auch dann, wenn er sich als Nichtjude bei den Überprüfungen der deutschen Sicherungsorgane in den Jahren 1941 bis 1943 mit Erfolg auf seinen früheren Aufenthalt und seine Stellung im Sudetenland und auf seine Loyalität gegenüber dem Deutschtum hätte berufen können. Denn als Jude konnte er seiner Internierung diese Umstände nicht entgegensetzen.

Die Revision hat Rügen in dieser Richtung nicht erhoben. Da sie jedoch mit Erfolg gerügt hat, daß die Abschließung der Juden innerhalb des Internierungslagers Wülzburg, von der für das Revisionsverfahren ausgegangen werden muß, rechtlich nicht gewürdigt worden ist, eröffnet die Aufhebung des Urteils dem Berufungsrichter die Möglichkeit, von amtswege auch die Gründe der Internierung nachzuprüfen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 225 Abs. 1
BEG.

Ascher

Wüstenberg

Wilden

Dr. Loewenheim

von der Mühlen